

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass diverser Veranstaltungen in der Innenstadt in der Stadt Heinsberg vom 2. Februar 2026

-.-.-

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW 2006 S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Heinsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom 28. Januar 2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 12.04.2026, anlässlich der Veranstaltung „Festa Portuguesa“,
- b) am Sonntag, dem 07.06.2026, anlässlich der Veranstaltung „Hand-in-Hand Generationenfest“
- c) am Sonntag, dem 04.10.2026, anlässlich der Veranstaltung „Bier- und Bratwurstfestival“

im nachstehend aufgeführten Bereich der Innenstadt Heinsberg von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Westpromenade, Liecker Straße, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-51, linke Seite von Nrn. 2-28, Auf dem Brand, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-23, linke Seite von 2-22, Stiftsstraße, Hochstraße, Markt, Poststraße, Weberstraße, Ostpromenade, Erzbischof-Philipp-Straße, Linderner Straße, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-13, Josefstraße, Kirchberg, Noethlichsstraße, Körbergasse, Patersgasse, Apfelstraße, Gangolfusstraße, Rathausstraße, Kirchhovener Straße, Klosterstraße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenthält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heinsberg, den 2. Februar 2026

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister

Kai Louis

Verkündungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 2. Februar 2026

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister

Kai Louis